

# Regierungsratsbeschluss

vom 18. Februar 2020

Nr. 2020/194

## Erlinsbach SO: Wegsanierung zur Erschliessung von Landwirtschaftsland, Beitragszusicherung

---

### 1. Ausgangslage

Die Gemeinde Erlinsbach ersucht um Zusicherung eines Kantonsbeitrages an die auf 34'700 Franken veranschlagten Kosten für die Sanierung des Bewirtschaftungsweges zu den Landwirtschaftsflächen im Gebiet Eymatt.

### 2. Erwägungen

Die Erschliessung der gemeindeeigenen Landwirtschaftsflächen in der Eymatt ab der Saalhofstrasse verläuft über ein privates Grundstück (GB Nr. 841). Der aktuelle Verlauf des Bewirtschaftungsweges sowie dessen Befahrung mit Landwirtschaftsmaschinen hat, aufgrund der engen Platzverhältnisse auf dem Gebäudeareal, zu Problemen zwischen den Bewirtschaftern und dem privaten Eigentümer geführt. Die Gemeinde hat sich zusammen mit dem Eigentümer nun auf eine alternative Linienführung des Bewirtschaftungsweges einigen können. Der Weg verläuft auch mit dieser Lösung, aufgrund fehlender Alternativen, weiter über das private Grundstück. Die Befahrung mit den landwirtschaftlichen Fahrzeugen ist über ein Wegrecht zugunsten der Werkeigentümerin gesichert. Damit kann nun ein langjähriges Problem gelöst werden und diese einzige und wichtige Erschliessung für die im Gebiet Eymatt vorhandenen, grossen landwirtschaftlich genutzten Flächen wiederhergestellt und sogar optimiert werden.

Die Bau- und Planungskommission der Gemeinde Erlinsbach hat das Baugesuch am 22. Juni 2018 bewilligt (Plan Nr. 35049/2, Flurwegerschliessung Situation 1:500, Projektverfasser KFB Pfister AG, Ingenieure und Planer, Jurastrasse 19, 4600 Olten).

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt das Sanierungsprojekt als zweckmässig und aufgrund fehlender Erschliessungsalternativen zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung des grossflächigen Landwirtschaftslandes als dringend notwendig. Es beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 34'700 Franken einen Kantonsbeitrag von 30 % zuzusichern.

Zur Sicherung des Werkes wird die Gemeinde Erlinsbach eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

### 3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz, LG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.

2

- 3.2 Aus dem Kredit 5640000/30000000001-0 "Strukturverbesserungsmassnahmen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 34'700 Franken ein Kantonsbeitrag von pauschal 10'410 Franken (30 %) bewilligt.
- 3.3 Die Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung der Bau- und Planungskommission der Gemeinde Erlinsbach vom 22. Juni 2018 sind einzuhalten.
- 3.4 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis 30. Juni 2020 gewährt.
- 3.5 Die Gemeinde Erlinsbach hat zur Sicherung des Werkes eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.6 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Kantonsbeitrag nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Amt für Landwirtschaft (3; ad acta, Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)  
Amt für Finanzen (2)  
Amt für Raumplanung  
Amt für Verkehr und Tiefbau

### **Versand durch Amt für Landwirtschaft:**

Gemeindepräsidium der Gemeinde, Dorfplatz 1, 5015 Erlinsbach SO  
Bau- und Werkkommission, Dorfplatz 1, 5015 Erlinsbach SO